



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 419/02

vom
5. Dezember 2002
in der Strafsache
gegen

wegen schwerer räuberischer Erpressung u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 5. Dezember 2002 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 5. Juni 2002 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch wird der Schuldspruch angesichts der Verwendung einer Zünderattrappe (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB) dahin geändert, daß der Angeklagte wegen schwerer räuberischer Erpressung und exhibitionistischer Handlungen verurteilt wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Tolksdorf

von Lienen

Winkler

Hubert

Pfister